

## **Entsprechenserklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Scout24 AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

1. Die Scout24 AG entspricht, mit Ausnahme der Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 (betragsmäßige Höchstgrenzen für die Vergütung der Vorstandsmitglieder), Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 (Vergütung für besondere Funktionen im Aufsichtsrat) und Ziffer 6.2 (Aktienbesitz von Mitgliedern des Aufsichtsrates) sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") in der aktuell gültigen Fassung und wird diesen Empfehlungen mit den vorgenannten Ausnahmen auch zukünftig entsprechen.
  - Gemäß Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex soll die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder weist insgesamt eine betragsmäßige Höchstgrenze auf, nicht aber hinsichtlich ihrer einzelnen variablen Vergütungsteile. Durch den Verzicht auf Höchstgrenzen für die einzelnen Vergütungsteile soll vermieden werden, dass deren Anreizwirkung durch starre Grenzen beschränkt wird. Durch die betragsmäßige Höchstgrenze für die Vergütung insgesamt wird trotzdem sichergestellt, dass die Gesamtvergütung ein angemessenes Niveau nicht überschreitet.
  - Gemäß Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Kodex soll der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden. Die Satzung der Scout24 AG sieht weder für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat noch für den Vorsitz oder die Mitgliedschaft in den Ausschüssen eine gesonderte Vergütung vor. Diese Regelung wird bislang im Hinblick auf den mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Aufwand für angemessen erachtet.
  - Gemäß Ziffer 6.2 Satz 1 des Kodex soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Gemäß Ziffer 6.2 Satz 2 des Kodex soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden, wenn der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien übersteigt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft durch Aufsichtsratsmitglieder sowie durch die im Gesetz genannten in enger Beziehung zu ihnen stehenden Personen werden der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften mitgeteilt und publiziert. Der

Aufsichtsrat hat zur Wahrung der Vertraulichkeit über persönliche Vermögensverhältnisse beschlossen, auf eine weitergehende Angabe des individuellen Aktienbesitzes sowie des Gesamtbesitzes der Mitglieder des Aufsichtsrats zu verzichten. Der Aufsichtsrat und der Vorstand sind der Auffassung, durch Mitteilung und Publizierung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ausreichend transparent vorzugehen.

2. Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom September 2015 bis zur Veröffentlichung des Geschäftsberichts samt Corporate Governance Bericht im März 2016 hat die Scout24 AG sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen mit Ausnahme der in der Entsprechenserklärung vom September 2015 erklärten und begründeten Ausnahmen zu Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 und Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 des Kodex.

München im April 2016

**Scout24 AG**

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat